

SATZUNG

der Robert-Schumann-Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die am 6. Juli 1956 gegründete Robert-Schumann-Gesellschaft Frankfurt ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, die Kenntnis der Persönlichkeit und des Schaffens Robert Schumanns zu vertiefen, das Verständnis und die Liebe zur Musik, insbesondere der Robert Schumanns, zu wecken, die Erforschung seiner Werke zu fördern und in seinem Sinne die zeitgenössische Musik zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten.

Damit leistet der Verein einen tätigen Beitrag zur musikalischen Erziehung und Volksbildung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Tonkunst ausgezeichnet oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod
- b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- c) durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind,
- d) durch Austritt, der dem Vereinsvorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist, und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 3

Beiträge, Geschäftsjahr

Von den Mitgliedern ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, von dem Ehrenmitglieder freigestellt sind. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Beitragspflicht festsetzen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich erfolgen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen besteht,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

Der Vereinsvorsitzende, seine ein oder zwei Vertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt die Zuwahl durch die Mitgliederversammlung nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann Personen bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptieren.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind und das Amt übernommen haben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister, wobei je zwei Personen gemeinsam handeln.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Sie beschließt insbesondere über

1. den Jahresbericht,
2. die geprüfte Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dem Prüfungsbericht der Revisoren,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl von zwei Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensverwaltung,
6. die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse und der wesentliche Gang der Verhandlungen sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Frankfurter Museums-Gesellschaft e.V., ersatzweise an die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Pflege des Musikwesens und der Musikbildung zu verwenden.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2019